

## Bestimmungen zum Jugend-Vereinswechsel (Wechselperiode Sommer 2024)

(Vereinswechsel von Junioren/-innen mit Ausnahme der älteren A-Junioren und älteren B-Juniorinnen)

1. Der Spieler/die Spielerin muss sich im Zeitraum vom 01. Juni bis 15. Juli 2024 (spätestens) beim bisherigen Verein als aktive/r Spieler/in abgemeldet haben. Der Pass-/Spielberechtigungsantrag bzw. die Unterlagen für den Vereinswechsel müssen spätestens bis 30. September 2024 beim BFV eingereicht werden. Der Nachweis der erfolgten Abmeldung (schriftliche Bestätigung des abgebenden Vereins mit Abmeldedatum sowie Vereinsstempel und Unterschrift oder Kopie des Einschreibebesetzes an die unter [www.bfv.de](http://www.bfv.de) hinterlegte offizielle Postanschrift des abgebenden Vereins) ist zusammen mit dem Vereinswechselantrag beim Verband einzureichen.

*[Anmerkung: Für die Nutzung der Online-Antragstellung sind die in dem pdf-Artikel „Wichtige Hinweise für die Beantragung von Spielerpässen online“ (vgl. [www.bfv.de/pass](http://www.bfv.de/pass) – Spielerpässe online beantragen) gemachten Ausführungen zusätzlich zu beachten.]*

Liegt bei der Antragstellung keine Abmeldung des Spielers/der Spielerin in SpielPlus BFV – Antragstellung online vor, erfolgt kostenpflichtiges Abmeldedateneinzugsverfahren durch den Verband.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der abgebende Verein verpflichtet ist, auf eine ihm nachweislich zugegangene Abmeldung oder auf eine dem Spieler/der Spielerin ausgestellte Abmeldebestätigung zu reagieren und die **Eintragungen** über

- die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel,
- den Tag der Abmeldung (Abmeldetag ist dabei entweder das Datum der Posteingangsbestätigung des Abmelde-Einschreibens (bei der Post), der vom abgebenden Verein eindeutig und unstreitig bestätigte Abmeldetag oder der Tag der vom aufnehmenden Verein im Rahmen eines Vereinswechsels online vorgenommenen Abmeldung (die Benachrichtigung an den abgebenden Verein erfolgt in diesem Falle über das E-Postfach-System))
- und den Tag des letzten Spiels (Freundschafts- oder Pflichtspiel), bei dem der Spieler/die Spielerin tatsächlich eingesetzt wurde

innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag nach der Abmeldung im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung vorzunehmen.

Macht der abgebende Verein innerhalb dieser Frist keine Eingaben im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung, gilt der Spieler/die Spielerin auch bei einer Nicht-Freigabe-Erklärung des abgebenden Vereins als freigegeben.

2. Für die Einhaltung der Vereinswechselperiode im Jugendbereich ist entscheidend, dass der Nachweis erbracht wird, dass sich der Spieler/die Spielerin im Zeitraum vom 01. Juni bis zum 15. Juli 2024 bei seinem bisherigen Verein abgemeldet hat und dass zumindest der Pass-/Vereinswechselantrag bis spätestens 30. September 2024 beim Verband eingeht.

**Bitte beachten:**

**Sollte ein Jugendspieler an noch ausstehenden Verbandsspielen seiner Jugendmannschaft (= vom BFV angesetzte Spiele, keine Freundschaftsspiele, -turniere etc.!) nach dem 15. Juli teilgenommen**

**haben, so gilt der 15. Juli als Abmeldetag, wenn er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb nachweislich abgemeldet hat.**

**Erfolgt der Wechsel beim Ausscheiden aus der Juniorenklasse (älterer A-Junior) und sollte ein solcher Spieler an noch ausstehenden Verbandsspielen seiner Mannschaft (= vom BFV angesetzte Spiele, keine Freundschaftsspiele, -turniere etc.!) nach dem 30. Juni teilgenommen haben, so gilt der 30. Juni als Abmeldetag, wenn er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb nachweislich abgemeldet hat.**

**(Vorgenanntes gilt analog für Juniorinnen.)**

**Eine Ansetzungsbestätigung des zuständigen Jugendgruppenspielleiters ist in solchen Fällen zusammen mit den Vereinswechsel-Unterlagen einzureichen!**

3. Das Freundschaftsspielrecht wird grundsätzlich und frühestens ab Eingang der kompletten Unterlagen und Daten (das sind der Pass-/Vereinswechselantrag, der Nachweis der (Online-)Abmeldung und die Zu- oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel des abgebenden Vereins) erteilt.  
(Solange diese Unterlagen/Daten nicht vollständig vorliegen, kann (noch) kein Spielrecht erteilt werden!)

**Für den Juniorenjahrgang 2006 und 2007 sowie den Juniorinnenjahrgang 2008 ist neben den vorstehenden Bestimmungen zusätzlich folgendes zu beachten:**

Das Spielrecht kann ein A-Junior bzw. eine B-Juniorin für den neuen Verein nur erhalten, wenn

- a) dieser mit einer Mannschaft oder einer Spielgemeinschaft an Verbandsspielen in dieser Altersklasse teilnimmt bzw. bei einem Wechsel im Zeitraum vom 01.06. bis 15.07. der Verein eine A-Junioren-/B-Juniorinnenmannschaft (oder -Spielgemeinschaft) für das folgende Spieljahr (2024/2025) gemeldet hat **oder**
- b) der Spieler/die Spielerin zu einem Verein zurückwechselt, für den die Voraussetzungen gem. § 32 Absatz 2 Jugendordnung (JO) (bei Junioren) bzw. § 39 Absatz 2 Frauen- und -Mädchenordnung (FMO) (bei Juniorinnen) erfüllt sind.

**Mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen ist dabei zusätzlich eine Erklärung über die Teilnahme einer A-Junioren- bzw. B-Juniorinnenmannschaft am Verbandsspielbetrieb bzw. Meldung für das Spieljahr 2023/2024 mit einzureichen oder der Nachweis über die Dauer des Spielrechts gem. § 32 Abs. 2 JO (bei Junioren) bzw. § 39 Abs. 2 FMO (bei Juniorinnen) zu erbringen.**

4. Das Verbandsspielrecht wird wie folgt erteilt:

Abmeldung im Zeitraum vom 01. Juni bis 15. Juli eines Jahres und Eingang des Pass-/Vereinswechselantrages bis 30. September des gleichen Jahres (Vereinswechsel im Sommer):

**Bei Zustimmung:** Ab Eingang der kompletten Unterlagen, frühestens ab 01. August

**Bei Nicht-Zustimmung:** Jüngere A- bis D-Junioren + Jüngere B- bis D-Juniorinnen  
3 Monate Wartezeit ab Tag nach der Abmeldung

E-Junioren/-innen und jünger

Ab Eingang der kompletten Unterlagen,  
frühestens ab 01. August

**Bei nachträglicher Zustimmung:** Ab Tag des Eingangs der nachträglichen Zustimmung,  
frühestens ab 01. August  
**(muss bis spätestens 30.09.2024. beim BFV eingereicht sein)**

**Bei Bezahlung der Ausbildungsvergütung-** Jüngere A- bis D-Junioren/Jüngere B- bis D-Juniorinnen  
Ab Eingang der kompletten Unterlagen,  
frühestens ab 01. August  
**(muss bis spätestens 30.09.2024. beim BFV eingereicht sein)**

*[Anmerkung: Hier hat der aufnehmende Verein jeweils die „Wahlmöglichkeit“ die Ausbildungsentschädigung (als Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel) an den abgebenden Verein zu entrichten oder die Wartefrist bis zum Eintritt des Verbandsspielrechts zu akzeptieren. Eine Pflicht zur Zahlung der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung besteht für den aufnehmenden Verein nicht!]*

Bei Abmeldung von Jugendlichen im Zeitraum vom 01. Juni bis zum 15. Juli und Eingang des Passantrages bis zum 30. September kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungsentschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herrenmannschaft (bei Junioren) bzw. der ersten Frauenmannschaft (bei Juniorinnen) des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Verbandsspiele erteilt wird.

Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 01. Juni vollzogen wird, gilt bezüglich der Ausbildungsentschädigung die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers/der Spielerin, der er/sie in der neuen Saison angehört. **Gehört der Spieler/die Spielerin in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang bzw. dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gilt bezüglich der Höhe der Ausbildungsentschädigung § 42 der Spielordnung bzw. § 34 der Frauen- und Mädchenordnung (Ausbildungsentschädigung der Herren bzw. der Frauen)**

**[Anmerkung: Auch diese A-Junioren (Saison 2024/2025 alle mit Jahrgang 2006) bzw. auch diese B-Juniorinnen (Saison 2024/2025 alle mit Jahrgang 2008) werden noch nach Jugend-Wechselrecht behandelt, wenn sie sich vor dem 01.08. abgemeldet haben und die Vereinswechselunterlagen rechtzeitig bis zum 30.09. eingegangen sind. Dabei ergeben sich folgende Wartezeiten:**

<u>Abmeldung</u>	<u>Eingang der Vereinswechselunterlagen</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Verbandsspielrecht ab</u>
01.06. – 15.07.	bis 30.09.	Ja	Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens 01.08.
01.06. – 15.07.	bis 30.09.	Nein	3 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
16.07. – 31.07.	bis 30.09.	Ja	3 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
16.07. – 31.07.	bis 30.09.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
ab 01.08.	bis 30.09.	Ja	01.01. des Folgejahres

<b>ab 01.08.</b>	<b>bis 30.09.</b>	<b>Nein</b>	<b>6 Monate ab dem Tag nach dem letzten Spiel</b>
<b>bis 31.07.</b>	<b>ab 01.10.</b>	<b>Ja</b>	<b>01.01. des Folgejahres</b>
<b>bis 31.07.</b>	<b>ab 01.10.</b>	<b>Nein</b>	<b>6 Monate ab dem Tag nach dem letzten Spiel</b>

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/-innen der älteren D-Junioren/-innen bis zu den jüngeren A-Junioren/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren/innen werden nicht berücksichtigt), in welchem der Spieler/die Spielerin dem abgebenden Verein angehört hat. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

### Junioren:

<b>Spielklasse</b>	<b>Grundbetrag jüngere A-Ju- nioren und B- Junioren</b>	<b>Grundbetrag C- und ältere D-Junioren</b>	<b>Betrag pro angefangenenem Spieljahr</b>
Bundesliga	€ 2.500	€ 1.500	€ 200
2. Bundesliga	€ 1.500	€ 1.000	€ 150
3. Liga	€ 1.250	€ 750	€ 125
Regionalliga Bayern	€ 1.000	€ 500	€ 100
Bayernliga	€ 750	€ 400	€ 50
Landesliga	€ 500	€ 300	€ 50
Bezirksliga	€ 400	€ 200	€ 50
Kreisliga	€ 300	€ 150	€ 50
Kreisklasse	€ 200	€ 100	€ 25
A-Klasse	€ 100	€ 50	€ 25
ab B-Klasse	€ 50	€ 25	€ 25

### Juniorinnen:

<b>Spielklasse</b>	<b>Grundbetrag jüngere B- Juniorinnen</b>	<b>Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen</b>	<b>Betrag pro angefangenenem Spieljahr</b>
Frauen-Bundesliga	€ 750	€ 300	€ 150
2. Frauen-Bundesliga	€ 350	€ 200	€ 100
3. und 4. Spielklasse (Regionalliga u. Oberliga)	€ 200	€ 100	€ 50
5. Spielklasse und darunter	€ 100	€ 50	€ 25

### **Beispiel zur Berechnung:**

Ein Junior des Jahrgangs 2009 (Dieser war in der Saison 2023/2024 älterer C-Junior) meldet sich am 05. Juli 2024 bei seinem Verein ab, der Vereinswechsel wird am 26.

Juli 2024 vollzogen. Er wechselt zu einem Verein, dessen 1. Herrenmannschaft in der neuen Saison in der Bezirksliga spielt. Beim abgehenden Verein hat er vier Jahre gespielt.

→ Er wechselt als älterer C-Junior, als Grundbetrag ist jedoch die Ausbildungsentschädigung für B-Junioren anzusetzen, da der Vereinswechsel nach dem 01. Juni erfolgt und somit die Altersklasse des neuen Spieljahres 2024/2025 zählt. Im Beispiel also 400 € für die Bezirksliga. Hinzu kommt noch der Betrag pro angefangenes Spieljahr: Hier 4 Jahre x 50 € = 200 €.

**Zu zahlende Ausbildungsentschädigung: 600 €.**

---

Bei einem erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit DFB-/DFL-Leistungszentrum als Amateur gelten insbesondere bezüglich der Ausbildungsentschädigung gesonderte Bestimmungen, die der DFB seit 01.04.2024 neu eingeführt hat: Näheres dazu kann direkt in der Jugendordnung (JO) im § 29 Absatz 6 nachgelesen werden.

Für den Vereinswechsel von A- und B-Junioren bzw. B-Juniorinnen zur Erlangung einer Spielberechtigung in der A- oder B-Junior(innen)-Bundesliga gelten gesonderte Bestimmungen. Ganz allgemein lässt sich sagen, dass das Spielrecht in diesen Spielklassen gemäß den Bestimmungen der Erwachsenen (§ 42 der Spielordnung) erteilt wird. Ausnahme: Die Berechnung der Höhe der Ausbildungsentschädigung erfolgt nach der Jugendordnung bzw. Frauen- und Mädchenordnung.

### **Allgemeine Beispiele:**

1. Vereinswechsel mit Zustimmung (mit Einhaltung des Abmeldezeitraums):

B-Juniorenspieler Y meldet sich am 14. Juli 2024 bei seinem bisherigen Verein A ab. Der Verein A erteilt die Zustimmung zum Vereinswechsel. Verein A bestätigt den 14. Juli als Abmeldetag in SpielPlus – Antragstellung online. Der Vereinswechselantrag vom neuen Verein B geht am 06. September 2024 beim BFV ein.

Spielrecht: Spieler Y erhält grundsätzlich ab dem Tag der Bearbeitung für alle Spiele (Freundschaftsspiele und Pflichtspiele) die Spielberechtigung beim neuen Verein B. Zum Nachweis der Spielberechtigung bedarf es jedoch der ordnungsgemäßen Spielberechtigungsliste im Spielplus (Elektronischer Spielbericht - ESB) mit dem hochgeladenen Spielerfoto mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert.

2. Vereinswechsel mit Zustimmung (ohne Einhaltung des Abmeldezeitraums):

B-Juniorenspieler Y meldet sich am 31. Mai 2024 (hier: zu früh!) bei seinem bisherigen Verein A ab. Der Verein A erteilt die Zustimmung zum Vereinswechsel. Verein A bestätigt den 31. Mai als Abmeldetag in SpielPlus – Antragstellung online. Der Vereinswechselantrag vom neuen Verein B geht am 08. August 2024 beim BFV ein.

Spielrecht: Spieler Y erhält ab dem Tag der Bearbeitung (Ausstellungstag der Spielberechtigung) das Freundschaftsspielrecht und ab 01. September 2024 das Pflichtspielrecht (3 Monate Wartezeit ab dem Tag nach der Abmeldung aufgrund der Abmeldung außerhalb des Abmeldezeitraums). Zum Nachweis der Spielberechtigung bedarf es der ordnungsgemäßen Spielberechtigungsliste im Spielplus (Elektronischer Spielbericht - ESB) mit dem hochgeladenen Spielerfoto mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert.

3. Vereinswechsel ohne Zustimmung (mit Einhaltung des Abmeldezeitraums):

C-Juniorenspieler K meldet sich am 01. Juni 2024 bei seinem bisherigen Verein A ab. Verein A bestätigt diesen Abmeldetag in SpielPlus – Antragstellung online, verweigert aber die Freigabe zum Vereinswechsel. Der neue Verein B reicht die kompletten Unterlagen am 05. Juli 2024 (Eingang beim BFV) ein.

Spielrecht: Spieler K erhält ab dem Tag der Bearbeitung (Ausstellungstag der Spielberechtigung) das Freundschaftsspielrecht und ab 02. September 2024 das Pflichtspielrecht (3 Monate Wartezeit ab dem Tag nach der Abmeldung). Zum Nachweis der Spielberechtigung bedarf es der ordnungsgemäßen Spielberechtigungsliste im Spielplus (Elektronischer Spielbericht - ESB) mit dem hochgeladenen Spielerfoto mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert.

4. Vereinswechsel ohne Zustimmung (ohne Einhaltung des Abmeldezeitraums):

C-Juniorenspieler K meldet sich am 31. Mai 2024 (hier: zu früh!) bei seinem bisherigen Verein A ab. Verein A bestätigt diesen Abmeldetag in SpielPlus – Antragstellung online, verweigert aber die Freigabe zum Vereinswechsel. Der neue Verein B reicht die kompletten Unterlagen am 09. September 2024 (Eingang beim BFV) ein.

Spielrecht: Spieler K erhält ab dem Tag der Bearbeitung (Ausstellungstag der Spielberechtigung) das Freundschaftsspielrecht und ab 01. Dezember 2024 das Pflichtspielrecht (6 Monate Wartezeit ab dem Tag nach der Abmeldung aufgrund der Nichtzustimmung und Abmeldung außerhalb des Abmeldezeitraums – bzw. alternativ: 6 Monate ab dem Tag nach dem zuletzt gespielten Spiel). Zum Nachweis der Spielberechtigung bedarf es der ordnungsgemäßen Spielberechtigungsliste im Spielplus (Elektronischer Spielbericht - ESB) mit dem hochgeladenen Spielerfoto mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert.

5. Vereinswechsel ohne Zustimmung (mit Einhaltung des Abmeldezeitraums), aber Bezahlung der Ausbildungsvergütung durch den neuen Verein:

B-Juniorenspieler Y meldet sich am 05. Juli 2024 bei seinem bisherigen Verein A als Spieler ab. Verein A bestätigt diesen Abmeldetag in SpielPlus – Antragstellung online, verweigert aber die Freigabe zum Vereinswechsel. Der neue Verein B bezahlt die Ausbildungsvergütung und der Nachweis der Bezahlung geht zusammen mit dem Vereinswechselantrag am 04. September 2024 beim BFV ein.

Spielrecht: Spieler Y erhält grundsätzlich ab dem Bearbeitungstag (Ausstellungstag der Spielberechtigung) das Freundschafts- und das Pflichtspielrecht. Zum Nachweis der Spielberechtigung bedarf es der ordnungsgemäßen Spielberechtigungsliste im Spielplus (Elektronischer Spielbericht - ESB) mit dem hochgeladenen Spielerfoto mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert.

6. Vereinswechsel ohne Zustimmung (mit Einhaltung des Abmeldezeitraums):

E-Juniorenspieler M meldet sich am 30. Juni 2024 bei seinem bisherigen Verein A ab. Verein A bestätigt diesen Abmeldetag in SpielPlus – Antragstellung online, verweigert aber die Zustimmung zum Vereinswechsel. Der neue Verein B reicht die kompletten Unterlagen am 06. September 2024 ein.

Spielrecht: Spieler M erhält ab dem Tag der Bearbeitung (Ausstellungstag der Spielberechtigung) das Freundschafts- und das Pflichtspielrecht (die Nichtzustimmung im E-Jugendbereich und jünger kommt hier nicht zum Tragen) für den neuen Verein B. Zum Nachweis der Spielberechtigung bedarf es der ordnungsgemäßen Spielberechtigungsliste im Spielplus (Elektronischer Spielbericht - ESB) mit dem hochgeladenen Spielerfoto mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert.

7. Vereinswechsel ohne Zustimmung (ohne Einhaltung des Abmeldezeitraums):

E-Juniorenspieler M meldet sich am 31. Mai 2024 (hier: zu früh!) bei seinem bisherigen Verein A ab. Verein A bestätigt diesen Abmeldetag in SpielPlus – Antragstellung online, verweigert aber die Zustimmung zum Vereinswechsel. Der neue Verein B reicht die kompletten Unterlagen am 11. September 2024 ein.

Spielrecht: Spieler M erhält ab dem Tag der Bearbeitung (Ausstellungstag der Spielberechtigung) das Freundschaftsspielrecht und ab 01. Dezember 2024 das Pflichtspielrecht (6 Monate Wartezeit ab dem Tag nach der Abmeldung aufgrund der Nichtzustimmung und Abmeldung außerhalb des Abmeldezeitraums – bzw. alternativ: 6 Monate ab dem Tag nach dem zuletzt gespielten Spiel) für den neuen Verein B. Zum Nachweis der Spielberechtigung bedarf es der ordnungsgemäßen Spielberechtigungsliste im Spielplus (Elektronischer Spielbericht - ESB) mit dem hochgeladenen Spielerfoto mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert.

*Für den Einsatz des Spielers M in den E-Junioren- und D-Junioren-(6er)-Kleinfeld-Mannschaften des neuen Vereins B ist indes pass-/spielrechtlich das Spielrecht für Freundschaftsspiele ausreichend, während bei einem Einsatz ab der D-Junioren-Großfeld-Altersklasse (9:9) passrechtlich das Pflichtspielrecht ausschlaggebend ist.*